



LEGENDE

A) HINWEISE

- 1.1 Grundstücksgrenzen
- 1.2 Flurstücksnummern
- 1.3 bestehende Haupt- und Nebengebäude
- 1.4 vorhandene, noch nicht amtlich nachgetragene Haupt- und Nebengebäude

B) FESTSETZUNGEN

- 1. Geltungsbereich
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 2. Art der baulichen Nutzung
 - 2.1 Der Planungsbereich ist festgesetzt als Dorfgebiet mit Beschränkungen (MD b) gem. § 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO.
 - 2.2 Der Planungsbereich ist festgesetzt als Dorfgebiet mit Beschränkungen (MD b) gem. § 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO.
- 3. Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1 GRZ 0,4 Grundflächenzahl
 - 3.2 GFZ 0,5 Geschosflächenzahl
 - 3.3 Zahl der Vollgeschosse - zwingend - z.B. 1 Vollgeschos
 - 3.4 offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - 3.5 Gebäude mit Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach, Dachneigung 30 - 50°, Dachaufbauten (Dachgauben) sind ab 42° Dachneigung zulässig.
 - 3.6 Vorgeschlagene Flächen für Garagen und Nebengebäude:
Für die Errichtung von Garagen und Nebengebäude sind zugelassen: Flachdächer, flachgeneigte Pultdächer: Dachneigung 0 - 7° und Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer, deren Dachform und Dachneigung an die Hauptgebäude anzupassen ist. Aneinandergebaute Garagen sind einheitlich zu gestalten, wobei die zuerst genehmigte Garage die Gestaltung vorgibt, auch wenn die Dachneigung der danach errichteten Garage nicht der des Hauptgebäudes entspricht.
- 3.7 Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen
 - 4.1 Straßenverkehrsflächen
 - 4.2 Straßenbegrenzungslinie
 - 4.3 Umformerstation
- 5. Grünflächen
 - 5.1 private Grünfläche

C) ÜBRIGE FESTSETZUNGEN

Soweit dieser Änderungsplan keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten die Festsetzungen des mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 29.08.1985 Nr. 5.3 - 610 - 12/6 genehmigten Bebauungsplanes.

Ausgefertigt im Auftrag der Gemeinde Kolitzheim
Gerolzhofen, den 23.02.1989

Architekturbüro Walter Kost Dipl.-Ing.(FH)
Kolpingstraße 11
8723 Gerolzhofen
Tel. 09382 / 1450

Anerkannt:
Kolitzheim, den 14. März 1989
GEMEINDE KOLITZHEIM



.....
Henkelmann, 1. Bürgermeister

Achtung!
Überschneidungsgebiet!
=> 42 betriebl.

GEMEINDE KOLITZHEIM
LANDKREIS SCHWEINFURT

**1. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET
„AM MAIN“
GT STAMMHEIM**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: MD b GEM. § 5 i.V.m. § 1 ABS. 5 BauNVO
BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 ABS. 2 BauNVO

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauNVO am **16. Mai 1989** bis **16. Juni 1989** öffentlich ausgelegt.



Kolitzheim, den **19. Juni 1989**.....
.....
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB am **4. Juli 1989** in seiner Sitzung beschlossen.



Kolitzheim, den **4. Juli 1989**.....
.....
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 8 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 14.07.1989
Landratsamt
I.A. *Minka*
M a i n k a, Oberregierungsrat



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Kolitzheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes am **28. Juli 1989** in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).



Kolitzheim, den **7. Aug. 1989**.....
.....
1. Bürgermeister